

ZENTRUM FÜR EHE- UND FAMILIENFRAGEN

Information	6020 Innsbruck
Beratung	Museumsstraße 27/IX
Dokumentation	Anichstr. 24
	Telefon 20871

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Innsbruck, 15.6.1988

St Müller

Betrifft: Stellungnahme des Entwurfes des
Familienberatungsförderungsgesetzes

Betrifft GESETZENTWURF
Z 71 GE 987

Datum: 16. JUNI 1988

22. Juni 1988

Verteilt

Hoff

zu 1. § 2 Abs. 1 Z.3:

Wir bitten um folgende Erweiterung:

..... der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit, an einer Lehranstalt für Ehe- Familien- und Lebensberatung abgeschlossen hat oder der

zu 2. § 2 Abs. 2 Z. 4 b und c:

Berater könnte hier mißverstanden werden (siehe 3.) - besser Personen, die ...

Weiters würden wir ersuchen, die Frage der Verschwiegenheit des Beraters vor Gericht (bei Scheidungsprozessen) doch erneut zu überdenken und Grundlagen für den berechtigten Wunsch der Beratungsstellen zu schaffen, den Beratern die Möglichkeit der Aussageverweigerung zu geben. Sollte eine Regelung für diese Gesetzesnovelle nicht mehr möglich sein, bitten wir diese Punkt weiter zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

ZENTRUM
für Ehe- und Familienfragen
AEGONIN BEGICK
Anichstraße 24

1 Kopie ergeht an das Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
1015 Wien, Mahlerstraße 6